

# TaxObserver

Juli 2019 Nr. 3

Herausgeber: Provida Consulting AG, Schützengasse 12, 9001 St. Gallen

STAF - die Reform ist angenommen. Die Umsetzung der Steuerreform erfolgt ab 2020 und bringt verschiedenste steuerliche Vor- und Nachteile, aber auch Chancen für einige Unternehmen. Mehrwertabgabe bei Neueinzonung von Bauland und ein Verwaltungsgerichtsentscheid aus Zürich sorgt für Aufsehen.

Michael Thomssen  
Leiter Steuer-  
und Rechtsabteilung



## Inhalt

STAF – die Steuer- und AHV-Reform und ihre Auswirkungen  
..... SEITE 2

Janico Holding AG – Vielfalt für Bau, Industrie und Gewerbe  
..... SEITE 4

Die Mehrwertabgabe gemäss Raumplanungsgesetz  
..... SEITE 6

Aktueller Entscheid: Privatanteil von Luxusfahrzeugen. Ein wegweisendes Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich  
..... SEITE 8

Am 19. Mai 2019 wurde die STAF-Vorlage (Steuervorlage- und AHV-Finanzierung) vom Stimmvolk angenommen. Inwiefern die Verknüpfung einer im internationalen Kontext unumgänglichen Anpassung des Schweizer Steuersystems mit einer nur kurzfristig wirksamen Stabilisierung der AHV zielführend war, mag dahingestellt bleiben. Festzustellen bleibt jedoch, dass diese Verknüpfung beim Stimmvolk mit einer Zustimmungquote von 66.4 % – im Gegensatz zur Unternehmenssteuerreform III – offenbar die gewünschte Wirkung erzielt hat.

Die Kantone sind nun verpflichtet, auf der Grundlage der vom Parlament am 28. September 2018 beschlossenen Instrumente ihre Steuergesetze anzupassen, wobei die



Implementierung dieser Instrumente teilweise obligatorisch und teilweise optional ist. Die Rechtslage in den Kantonen ist derzeit noch sehr unterschiedlich. Während in einigen Kantonen die Referendumsfrist abgelaufen ist, werden in anderen Kantonen dieses oder nächstes Jahr noch Volksabstimmungen stattfinden.

Aus aktuellem Anlass widmet sich Susanne Stark in ihrem Fachbeitrag den steuerlichen Aspekten der STAF und zeigt deren Auswirkungen auf Ihr Unternehmen sowie einen allfälligen Handlungsbedarf.

Ein weiterer Beitrag widmet sich dem Thema Mehrwertabgabe, welche Bund und Kantone verpflichtet, innerhalb von fünf Jahren eine Mehrwertabschöpfung bei der Neueinzonung von Bauland vorzunehmen. Diese Fünfjahresfrist ist am 30. April 2019 abgelaufen. Der Beitrag von Hans Feldmann beleuchtet die Rechtsnatur und die steuerlichen Implikationen der Mehrwertabgabe und gibt den aktuellen Stand der Umsetzung in den Ostschweizer Kantonen wieder.

Für Aufsehen sorgt zudem ein Entscheid des Verwaltungsgerichts Zürich, welches die Erhöhung des Privatanteils bei Luxusfahrzeugen auf bis zu 17 % für zulässig erklärt. Dieser Entscheid dürfte auch in anderen Kantonen Wellen schlagen.

Wir wünschen Ihnen eine erkenntnisreiche Lektüre der vorliegenden Ausgabe des TaxObservers.

## STAF – die Steuer- und AHV-Reform und ihre Auswirkungen

Mit der Volksabstimmung vom 19. Mai 2019 hat das Schweizer Stimmvolk der Vorlage «Steuerreform und AHV-Finanzierung» (STAF) zugestimmt. Damit wird ein umfangreiches Massnahmenpaket mit verschiedensten steuerlichen Auswirkungen, insbesondere für Unternehmen, aber auch für Aktionäre umgesetzt. Was für Auswirkungen hat das für Ihr Unternehmen?



Susanne Stark  
eidg. dipl. Steuerexpertin



Die Steuerreform wird per 1. Januar 2020 in Kraft treten und in die Steuergesetzgebung des Bundes einfließen. Da einzelne Bestimmungen des Steuerharmonisierungsgesetzes (StHG) ab diesem Datum direkte Anwendung finden werden, sind auch die kantonalen Steuergesetze unmittelbar

von der STAF betroffen. Auch wenn die meisten Kantone die gesetzlichen Anpassungen noch nicht finalisiert haben und daher verschiedene steuerliche Auswirkungen noch nicht genau bemessen werden können, lassen sich die steuerlichen Auswirkungen wie folgt zusammenfassen:

### Vorteile respektive Chancen für Unternehmen

Massnahme	Beschreibung
Reduktion kantonale Gewinnsteuersätze	Als Ausgleich für den Wegfall der kantonalen Privilegien senken die meisten Kantone voraussichtlich ihre Gewinnsteuersätze um 20–40 %.
Patentbox	Der Gewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten wird auf kantonalen Ebene reduziert besteuert. Aber die Kantone müssen mindestens 10 % dieses Gewinns besteuern.
Zusätzliche Abzüge für Forschung und Entwicklung	Um Forschung und Entwicklung zu fördern, können die Kantone die Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen höher gewichten. Maximal erlaubt ist ein anderthalbfacher Abzug.
Abzug für Eigenfinanzierung	Die Kantone können einen Zinsabzug auf dem Eigenkapital zulassen, wenn im Kantonshauptort die effektive Gewinnsteuerbelastung durch Bund, Kanton und Gemeinde mindestens 18.03 % beträgt.
Anpassungen bei der Kapitalsteuer	Die Kantone können das Eigenkapital, das auf Beteiligungen, Patente und vergleichbare Rechte sowie konzerninterne Darlehen entfällt, ermässigt in die Berechnung der Kapitalsteuer einfließen lassen.
Aufdeckung stiller Reserven	Unternehmen, die ihren Sitz in die Schweiz verlegen, können in den ersten Jahren von zusätzlichen Abschreibungen profitieren. Verlegen Unternehmen ihren Sitz ins Ausland, so wird wie bereits heute eine Wegzugssteuer fällig.
Ausdehnung der pauschalen Steueranrechnung	Die pauschale Steueranrechnung verhindert internationale Doppelbesteuerungen. Neu sollen auch schweizerische Betriebsstätten ausländischer Unternehmen Anspruch darauf haben.

Sämtliche vorgenannten möglichen Steuererleichterungen stehen unter dem Vorbehalt der Entlastungsbegrenzung. Diese sieht vor, dass die steuerliche Entlastung nicht höher sein darf als 70 % oder weniger, je nach kantonomer Regelung.

### Mehrbelastung für Unternehmen

Massnahme	Beschreibung
Abschaffung kantonaler Steuerprivilegien	Auf Bundesebene entrichten die Statusgesellschaften (z. B. Verwaltungsgesellschaften) wie bisher die volle Gewinnsteuer. Auf kantonomer Ebene haben sie bisher keine oder nur eine reduzierte Gewinnsteuer entrichtet. Mit der Vorlage wird diese steuerliche Privilegierung abgeschafft. Es wird durch die Abschaffung aber zu einer erheblichen steuerlichen Mehrbelastung kommen, wenn Ihre Gesellschaft bisher vom Holdingprivileg profitiert hat oder Ihr Unternehmen den Gewinn bisher als Verwaltungs- oder gemischte Gesellschaft nur teilweise versteuert hat. Durch gezielte Auflösung stiller Reserven oder die Nutzung befristeter Übergangsregelungen können die Auswirkungen etwas gedämpft werden.
Zusätzliche Mittel für die AHV	Die AHV-Beiträge steigen um 0.3 Prozentpunkte. Für Arbeitgeber bedeutet das eine Erhöhung der Lohnnebenkosten um 0.15 Prozentpunkte.

### Steuerliche Nachteile für Aktionärinnen und Aktionäre

Massnahme	Beschreibung
Erhöhung der Dividendenbesteuerung	Aktionärinnen und Aktionäre müssen Erträge aus Beteiligungen bei der Einkommenssteuer des Bundes neu zu 70 % und bei den Kantonen zu mindestens 50 % versteuern. Heute beträgt diese Besteuerung beim Bund 60 % im Privatvermögen und 50 % im Geschäftsvermögen, in vier Kantonen liegt sie unter 50 %. Die Voraussetzung für diese ermässigte Besteuerung bleibt gleich wie bisher: Es braucht eine Beteiligung von mindestens 10 % am Kapital eines Unternehmens.
Einschränkungen beim Kapitaleinlageprinzip	Unternehmen, die an schweizerischen Börsen kotiert sind, können Reserven aus Kapitaleinlagen nur noch dann steuerfrei an die Aktionärinnen und Aktionäre zurückzahlen, wenn sie mindestens im gleichen Umfang steuerbare Dividenden ausschütten. Kaufen solche Unternehmen eigene Aktien zurück, so müssen sie Gewinnreserven mindestens im gleichen Umfang vernichten, wie sie Reserven aus Kapitaleinlagen vernichten.
Anpassungen bei der Transponierung	Der Gewinn aus dem Verkauf von Aktien bleibt grundsätzlich steuerfrei. Die neue Regelung hebt diese Steuerbefreiung jedoch ganz auf, wenn eine Person Aktien an eine von ihr beherrschte Gesellschaft verkauft.

## Vielfalt für Bau, Industrie und Gewerbe

### Meilensteine der Janico Holding AG

**1919** Charles Otto Böni startet in seiner Wohnung in Mülheim als selbstständiger Kaufmann. Er handelt mit verschiedenen Waren für die Schuhindustrie.

**1924** Eröffnung einer Filzfabrikation in Märstetten.

**1929** Gründung der Kollektivgesellschaft Böni & Co. in Frauenfeld. Handel und Konfektion für die Schuhindustrie.

**1962** Geschäftsübergabe an Carlo Böni als Vertreter der zweiten Generation.

**1964** Generalvertretung der Tehalit Kunststoffwerk GmbH (PVC-Wasserschläuche, Strassenrohre, Kabelführungs- und Installationskanäle), Produktion der ersten PVC-Strassenpfähle im eigenen Betrieb.

**1973** Carlo Böni erwirbt die Aktienanteile seiner Geschwister und wird Alleinaktionär.

**1975** Bezug der Neubauten an der Zürcherstrasse 350 in Frauenfeld und damit Zusammenfassung aller Aktivitäten an einem Standort.

**1991** Übergabe an die dritte Generation: Stefan Böni wird Geschäftsführer.

**1994** Gründung der Janico Holding.

**2015** Pablo Moirón erwirbt die Janico Holding und übernimmt die Geschäftsführung sowie das Verwaltungsratspräsidium.

**2018** Übernahme der Casaton AG, Produkte für Plattenleger und allgemeine Baumaterialien.

Vom Kabelbinder über hochwertige Klebetechnik bis zu Gerüstschutznetzen: Die Frauenfelder Janico-Gruppe hilft Kunden aus Industrie, Gewerbe und Bau, Produkte und Projekte zu realisieren. Die traditionsreiche, modern aufgestellte Handelslogistikerin nimmt die Herausforderungen des Markts als Familienunternehmen in bereits vierter Generation an.



**1** Die Büro- und Lager-räumlichkeiten sind seit Mitte der 70er Jahre am Ostrand der Stadt Frauenfeld angesiedelt.

**2** Das Hochregallager ist Teil der prozessoptimierten Lieferlogistik, die die Janico-Gruppe betreibt.

Angefangen hatte alles mit dem Handel von Produkten für die Schuhindustrie. 1919, vor genau 100 Jahren, machte sich Charles Otto Böni selbstständig und entwickelte sein Geschäft, bis er sämtliche Produkte, die es zur Fertigung eines Schuhs bedurfte, anbieten konnte. Wandel und Innovation waren auch in der Nachkriegszeit ständige Begleiter. Die zweite Generation forcierte technische Produkte und hatte vor allem mit Kabelkanälen für Elektroninstallationen Erfolg, und sie baute am östlichen Stadtrand von Frauenfeld neue Büro- und Lagerräumlichkeiten auf.

1991 übernahm Stefan Böni die Führung in der dritten Generation. Dazu gründete er die Janico Holding AG, unter der sich in den Folgejahren eine ganze Unternehmensgruppe entwickelte. Über die Jahre erlangte das Immobilien-Portfolio so viel Bedeutung, dass es in die dafür gegründete Böni Holding AG ausgegliedert wurde. Damit war auch der Weg bereitet, für die Janico Holding AG die Nachfolge aufzugleisen, in deren weiterem Verlauf Pablo Moirón per 1. Januar 2015 die gesamte Handelsgruppe käuflich erwarb.

Der heute 42-Jährige hatte im Unternehmen bereits seine kaufmännische Lehre absolviert und das Geschäft von der Pike auf kennengelernt, sei es als Sachbearbeiter oder im Aussendienst. Nach seinem Studium der Betriebsökonomie war Moirón zur Janico zurückgekehrt, um zwischen 2002 und 2014 zwei der Gruppengesellschaften zu führen.

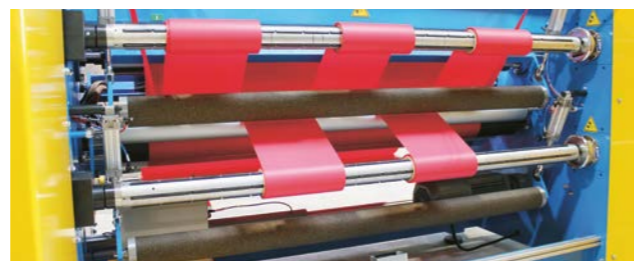
### Vielfältige Handelslogistik

«Wir sind ein in Frauenfeld verwurzelter, typisches Familien-Unternehmen», unterstreicht der Vertreter der vierten Unternehmergeneration. Heute präsentiert sich die Janico-Gruppe

als Handelslogistikerin, die technische Produkte für die Industrie, für den Bau und fürs Gewerbe beschafft, kommissioniert, zum Teil auch konfektioniert und vertreibt.

Im Zentrum steht die Aufgabe, Kunden beim Finden der richtigen Produkte und bei der Realisierung von Projekten zu unterstützen, sei es in der Industrie, im Gewerbe oder im Bausektor. Die Einsatzgebiete reichen von der Autoindustrie (zum Beispiel Highend-Klebetechnik und Sandwichplatten) über den Bau (Schutzfolien, Abdichten, Fugen, Gerüstschutznetze, Tiefbauprodukte) bis zur Elektrotechnik (Kabelschutz, Elektroinstallationsmaterialien) und zum Fachhandel (Wasserschläuche, Teichpflege). Viele Produkte werden hausintern auf die individuellen Kundenbedürfnisse konfektioniert.

Die drei Tochterfirmen Plica AG (Industrie- und Elektrogrosshandel), Tegum AG (Bau und Gewerbe) und Casaton AG (Klebetechnik, Plattenleger- und Baumaterialien) tragen das operative Geschäft. Mit den zentralen Bereichen Logistik, Administration, Qualitätsmanagement und Informatik schöpft die Gruppe interne Synergien und ermöglicht es ihren Tochterfirmen, sich voll auf Beschaffung, Marketing und Verkauf zu



Zum Leistungsumfang gehört auch die individuelle Konfektion wie beispielsweise der Zuschchnitt von Klebefolien.



Tausende von Produkten für Industrie, Gewerbe und Bausektor werden kommissioniert und täglich ausgeliefert.

fokussieren. Diese Konzernstruktur, die sich das typische KMU gegeben hat, erlaubt laut Moirón nicht nur eine kundenorientierte Geschäftsführung, sondern erleichtert auch potenzielle Firmenzukäufe.

### Optimierte Prozesse

Obwohl die Janico-Gruppe ihre Produkte mehrheitlich im Schweizer Markt absetzt, kann sie sich internationalen Rahmenbedingungen nicht entziehen. Vor allem die Industriekunden sehen sich Wechselkursschwankungen und internationalen Beschaffungsmärkten ausgesetzt. «Wir begegnen einem globalen Preisniveau mit Schweizer Kosten», illustriert Pablo Moirón. Eine moderne Logistik und optimierte Prozesse, aber auch die weitere Automatisierung und Digitalisierung sollen die Wettbewerbsfähigkeit sichern.

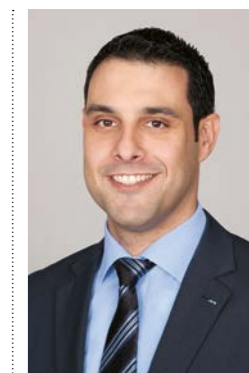
Ein stark prozessorientiertes Arbeits- und Organisationssystem, vor allem aber gute, engagierte und langjährige Mitarbeitende sind für Moirón eine wichtige Basis für den Erfolg der Janico-Gruppe. Unter den 85 Mitarbeitenden sind es neun Lernende, die gegenwärtig ihre kaufmännische oder

Logistiker-Lehre durchlaufen. Den familiären Charakter unterstreicht die Janico-Gruppe, indem sie einen zweimonatlichen Mitarbeiterbrief herausgibt, eine zentrale Cafeteria führt sowie jedes Jahr ein Sommer- und ein Weihnachtsfest ausrichtet.

### «Wir sind gut aufgehoben»

Seit Jahrzehnten darf die Janico-Gruppe zudem auf die Unterstützung durch externe Partner zählen. Dazu gehört die Provida AG, die neben der Revision der Gruppenrechnung in der Wirtschaftsberatung wertvolle Dienste leistet. «Wir fühlen uns gut aufgehoben», hält Pablo Moirón fest. Einen Coach und Sparringspartner zu haben, war für den Unternehmer vor allem während der Übernahmephase wichtig. Darüber hinaus schätzt er den offenen Dialog und die Fachkompetenz, die die Provida in vielen Bereichen sicherstellt, so in Steuer-, Rechts-, Wirtschaftlichkeits- und Finanzierungsfragen. Auch bei Akquisitionen ist die neutrale, kritische Beratung der Provida sehr wertvoll und geschätzt.

Verantwortung zu übernehmen und mitreden zu dürfen: Das waren für Pablo Moirón die Hauptgründe gewesen, Unternehmer zu werden. Er engagiert sich auch ausserhalb des geschäftlichen Alltags. So präsierte er während einiger Jahre den lokalen Eishockey-Club. Seit diesem Frühjahr hat er als neuer Präsident des Industrie- und Handelsvereins der Region Frauenfeld auch Einsitz im Vorstand der Industrie- und Handelskammer Thurgau. Getreu seinem Motto «Ich will viel vom Leben, aber auch viel geben» schätzt er sein «sehr gutes Team» und blickt zuversichtlich in die nahe Zukunft. «Der Markt wird uns nicht schonen, wir müssen proaktiv sein und uns weiterentwickeln», betont der Gruppen-Geschäftsführer und Inhaber.



Pablo Moirón  
Inhaber und Geschäftsführer

**Janico Holding AG**  
Zürcherstrasse 350  
8500 Frauenfeld

Tel: +41 52 723 61 00  
Fax: +41 52 723 61 08  
www.janico.ch  
pablo.moiron@janico.ch

## Die Mehrwertabgabe gemäss Raumplanungsgesetz

Im Mai 2014 trat das revidierte Raumplanungsgesetz in Kraft. Darin verpflichtet der Bund die Kantone, innerhalb von fünf Jahren eine Mehrwertabschöpfung bei der Neueinzonung von Bauland vorzunehmen. Diese Fünfjahresfrist ist am 30. April 2019 ausgelaufen. Nachstehend stellen wir Ihnen die Mehrwertabgabe sowie den aktuellen Stand der Umsetzung in den Ostschweizer Kantonen vor.



Hans Feldmann  
Rechtsanwalt, LL.M.  
(Taxation)



### 1. Bundesrechtliche Vorgabe an die Kantone

In Art. 5 des Raumplanungsgesetzes (RPG) definiert der Bund die Mindestanforderungen an die kantonalen Regelungen der Mehrwertabschöpfung in dem Sinne, dass Planungsvorteile mit einem Satz von mindestens 20% auszugleichen sind. Die Mehrwertabschöpfung ist zwingend für Mehrwerte, die bei der dauerhaften Zuweisung von Boden an die Bauzone entstehen (Neueinzonungen), vorzusehen. Darüber hinaus können Kantone freiwillig weitere Tatbestände einer Mehrwertabschöpfung unterstellen. Die betrifft insbesondere Aufzonungen (Bspw. Erhöhung der Ausnützungsziffer) oder Umzonungen (Zuweisung von Gewerbezone zu Wohnzone). Der Ertrag der Mehrwertabgabe wird für Rückzonungen eingesetzt, insbesondere für die Entschädigung von Planungen, die einer Enteignung gleichkommen.

### 2. Abgaberechtliche Aspekte

#### a. Qualifikation

Aus steuerlicher Sicht ist zunächst festzuhalten, dass die Mehrwertabgabe keine Steuer im eigentlichen Sinne darstellt. Das Bundesgericht qualifiziert sie technisch als «kostenunabhängige Kausalabgabe» mit der Folge, dass ihr keine staatliche Gegenleistung gegenüberstehen muss und dass die Strukturelemente (Abgabesubjekt, -objekt und Bemessungsgrundlage) auf formeller Gesetzesstufe zu regeln sind. Die Kantone haben damit entsprechende gesetzliche Grundlagen zu schaffen.

#### b. Fälligkeit

Die Höhe der Abgabe wird im Zeitpunkt der Planungsmassnahme (Einzonung) festgelegt. Der Bodenmehrwert entspricht der Differenz des Marktwertes ohne und mit der Planungsmassnahme. Fällig wird die Abgabe bei

Überbauung oder Veräusserung des Grundstücks. Zur Abgabe verpflichtet ist, wer im Zeitpunkt der Anordnung der Planungsmassnahme Eigentümer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einem Eigentumswechsel, der keine Fälligkeit auslöst, geht die Abgabepflicht auf die Rechtsnachfolger über. Diesem Punkt ist insbesondere in Erbfällen oder bei gesellschaftsrechtlichen Umstrukturierungen Rechnung zu tragen.

#### c. Verhältnis zur Grundstückgewinnsteuer

Die bundesrechtliche Regelung sieht vor, dass die bezahlte Abgabe bei der Bemessung einer allfälligen Grundstückgewinnsteuer als Teil der Aufwendungen vom Gewinn in Abzug zu bringen ist. Die Mehrwertabgabe wird wie eine wertvermehrnde Investition behandelt und erhöht die Anlagekosten.

Übersteigen die Anlagekosten den Verkaufserlös, resultiert bei Liegenschaften im Privatvermögen ein Verlust, der steuerlich unbeachtlich bleibt.

Bei Liegenschaften im Geschäftsvermögen stellt ein allfälliger Verlust bei der Gewinnsteuer zu berücksichtigender Geschäftsaufwand dar, unabhängig davon, ob die Kantone dem monistischen oder dualistischen Grundstückgewinnsteuersystem folgen.

Für den Grundeigentümer hat die Mehrwertabgabe tendenziell eine Mehrbelastung zur Folge. Diese fällt für Grundstücke mit einer langen Besitzdauer besonders ins Gewicht, da technisch nicht eine Anrechnung an die Grundstückgewinnsteuer erfolgt, sondern die Mehrwertabgabe lediglich als zusätzliche Kosten in Abzug gebracht werden kann.

### 3. Umsetzung in den Ostschweizer Kantonen

#### a. Appenzell AR

Der Kanton Appenzell Ausserrhodens erfasst sämtliche Planungsmassnahmen, die zu einem Mehrwert führen (Ein-, Auf- und Umzonungen) mit einer Abgabe von 20%.

#### b. Appenzell AI, St. Gallen, Thurgau

Diese Kantone orientieren sich an den bundesrechtlichen Mindestvorgaben, wonach die Mehrwertabgabe 20% beträgt, bei dauerhafter Zuweisung eines Grundstücks zur Bauzone.

#### c. Zürich

Der Kanton Zürich liess die Umsetzungsfrist ungenutzt verstreichen, weshalb der Bund einen Einzonungsstopp verfügte. Unter dem Druck des Einzonungsstopps einigte sich der Zürcher Kantonsrat im Mai 2019 auf eine gesetzliche Regelung, diese ist allerdings noch nicht in Kraft. Vorgesehen ist, dass die Mehrwertabgabe bei Einzonung von neuem Bauland 20% betragen soll. Ob der Mehr-

wert von Auf- oder Umzonungen abgeschöpft werden soll, wird den Gemeinden überlassen. Sie dürfen eine Abgabe von max. 40% erheben. Darüber hinaus wird die Grundlage geschaffen, die Mehrwertabschöpfung mittels sog. «städtebaulicher Verträge» zwischen der Bauherrschaft und dem Gemeinwesen abzuschöpfen, indem sich die Bauherrschaft an den Erschliessungs- und Infrastrukturkosten des Gemeinwesens beteiligt

### 4. Fazit

Die Abgabe wird auf fiktiven Gewinnen erhoben. Es ist daher unschwer vorauszusehen, dass sich in der Praxis insbesondere diverse Bewertungsfragen stellen werden. Bei der Beratung von Immobiliengeschäften ist der Mehrwertabgabe die nötige Beachtung zu schenken, dies besonders vor dem Hintergrund, dass bei der späteren Fälligkeit nicht mehr auf die Bemessung zurückgekommen werden kann.

**PROVIDA**

Eine Spur persönlicher

- Unternehmensberatung
- Steuern und Recht
- Wirtschaftsprüfung
- Treuhand

**Provida-Gruppe**  
Romanshorn · Frauenfeld · Fribourg · Rorschach · St. Gallen · Wetzikon · Zürich  
info@provida.ch · provida.ch

DER AKTUELLE ENTSCHEID

(Verwaltungsgericht des Kantons Zürich vom 11. Februar 2019; rechtskräftig/SB.2018.00135)

## Ein wegweisendes Urteil: Privatanteil von Luxusfahrzeugen

Michael Thomssen  
Leiter Steuer-/  
Rechtsabteilung, lic. iur. HSG,  
dipl. Steuerexperte,  
Mehrwertsteuerexperte FH,  
CAS in internationaler MWST FH



Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich hatte zu entscheiden, ob bei der Bemessung der Privatanteile von Geschäftsfahrzeugen auch von der bisherigen Praxis (9.6 % vom Anschaffungswert p.a.) abgewichen werden kann. Das Gericht kommt zur Konklusion, dass ein Privatanteil bis zu 17 % des Anschaffungswertes bei Luxusfahrzeugen vertretbar sei.

### 1. Sachverhalt

Dem geschäftsführenden Aktionär und Verwaltungsrat der X-AG wurde durch die Gesellschaft ein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung gestellt, welches er auch für private Zwecke nutzte. Da es sich bei dem Geschäftsfahrzeug um ein Luxusfahrzeug handelt, erachtete es das Kantonale Steueramt Zürich als angemessen, den Privatanteil nicht wie üblich mit 9.6 % des Anschaffungswertes des Fahrzeugs p.a. (exkl. MWST) zu ermitteln, sondern den Privatanteil auf 14 % des Anschaffungswertes zu erhöhen.

### 2. Erwägungen des Verwaltungsgerichts

Der Steuerpflichtige gab vor, als Treuhänder/Berater auf einen entsprechenden Auftritt gegenüber seinen Kunden angewiesen zu sein, womit dem Fahrzeug auch Repräsentationscharakter zukomme. Auch bei der Akquisition von vermögenden Neukunden sei ein angemessener Auftritt unerlässlich, wozu eben auch gehöre, dass man mit einem adäquaten Fahrzeug vorgehe.

Das Verwaltungsgericht hält in der Urteilsbegründung fest, dass den Repräsentationskosten gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung in der Regel der erforderliche Konnex zum Unternehmenszweck fehle, selbst wenn diese Kosten geeignet sind, den Unternehmenszweck zu fördern. Vielmehr diene ein Luxusfahrzeug eher dem persönlichen Wohlergehen, also dem persönlichen und privaten Nutzen des Steuerpflichtigen. Aus diesem Grunde sei namentlich bei luxuriösen Geschäftsfahrzeugen ein höherer Luxusanteil auszuschneiden. Bei der Quantifizierung dieses Luxusanteils stützt sich das Verwaltungsgericht unter anderem auf eine Weisung des Kantonalen Steueramtes vom 13. Oktober 2011, welches zwar die Modalitäten der Ermittlung des Privatanteils von

Geschäftsfahrzeugen aufzeigt, welches aber in Bezug auf Luxusfahrzeuge nur ungenaue Formulierungen enthält. Als Auslegungshilfe verweist das Verwaltungsgericht dann noch auf eine nicht publizierte «Orientierungshilfe Luxuswagen» des Kantonalen Steueramtes, worin festgehalten wird, dass der Privatanteil von Luxusfahrzeugen bis zu einem Erwerbspreis bis CHF 120 000 auf 11 % und bei einem Erwerbspreis bis CHF 300 000 auf 17 % des Erwerbspreises bzw. Anschaffungswertes festzulegen sei (sog. «Zürcher Methode»).

### 3. Kommentar

Angesichts des gerade im Steuerrecht geltenden strengen Legalitätsprinzips erscheint es etwas fragwürdig, wenn sich das Verwaltungsgericht in seiner Urteilsbegründung unter anderem auf eine nicht publizierte «Orientierungshilfe Luxuswagen» einer Steuerbehörde stützt. Dies ist der Rechtssicherheit nicht förderlich.

Es kann zudem vermutet werden, dass der Entscheid von den Steuerbehörden anderer Kantone aufmerksam gelesen wird. Ob sich der Entscheid des Zürcher Verwaltungsgerichts auch auf die Praxis bei der Ermittlung des Privatanteils von Luxusfahrzeugen in anderen Kantonen auswirken wird, wird die Zukunft weisen.

### Impressum

Redaktionelle Verantwortung: Michael Thomssen,  
Leiter Steuer-/Rechtsabteilung der Provida Consulting AG  
Kontakt: Ivan Sedleger, ivan.sedleger@provida.ch  
Leiter Marketing & Kommunikation  
Produktion: Heussercrea AG, St.Gallen  
Druck: Extremprint, Staad